

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kf. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/11 Sd/Ht

Wien, 20. Juli 2011

An das  
**Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz**

**Per E-Mail**

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

**Per E-Mail**

**Betr.:** Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz

**Bezug:** Ihr E-Mail vom 3. Juni 2011,  
GZ: BMASK-24101/0003-II/A/4/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Der Entwurf wird ausdrücklich begrüßt. Wir danken dem Bundesministerium für die präzise Ausarbeitung, stimmen der geplanten Novelle zu und sind auch bereit, die im Entwurf vorgeschlagenen Aufgaben für andere Rechtsträger zu übernehmen, falls dies vom Gesetzgeber gewünscht wird.

Die folgenden Anmerkungen sollen lediglich einige praktische Hinweise zur weiteren Verbesserung geben.

**Zu § 3**

Die Pensionsversicherungsanstalt hat dazu vermerkt, dass damit de facto die Antragsfrist von zwei Jahren aufgehoben wird und weist darauf hin, dass diese faktische Außerkraftsetzung der Antragsfrist wegen der Beispielswirkung für das innerstaatliche Recht problematisch erscheint. Im innerstaatlichen Recht besteht keine derartige Bestimmung, ob dies vertretbar bleibt, sollte geprüft werden.

### Zu den §§ 4 und 5 i.V.m 9j

Viele in den EU-Verordnungen genannte Mitteilungs- und Informationspflichten können ohne einen funktionierenden elektronischen Datenaustausch schwerlich oder gar nicht realisiert werden. Der Hauptverband ersucht auch an dieser Stelle, alles Verfügbare zu veranlassen, um den elektronischen Datenaustausch auf europäischer Ebene so schnell und so reibungslos wie möglich umzusetzen.

### Zu § 5 Abs. 1 und 2

In Abs. 1 und 2 fehlt aufgrund eines Versehens jeweils der Hinweis auf den übertragenen Wirkungsbereich. In Abs. 1 wäre folgender Satz anzufügen:

*„Er hat diese Funktion für die nicht unter § 4 Abs. 1 fallenden Systeme der sozialen Sicherheit im übertragenen Wirkungsbereich auszuüben und ist dabei an die Weisungen der jeweils sachlich zuständigen Stelle gebunden.“*

In Abs. 2 wäre folgender Satz anzufügen:

*„Er hat diese Funktion für die landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger im übertragenen Wirkungsbereich auszuüben und ist dabei an die Weisungen der jeweils sachlich zuständigen Stelle gebunden.“*

### Zu § 5 Abs. 4

In Abs. 4 müsste es richtig heißen:

*„Datenübermittlungen an die Zugangsstelle sind unter Verwendung der entsprechenden strukturierten elektronischen Dokumente ...“*

Die hervorgehobenen Buchstaben dürfen nicht wegfallen. Die Wortfolge „*strukturiertes elektronisches Dokument*“ ist ein einheitlicher Begriff im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. d der VO (EG) Nr. 987/2009. Es geht hier also nicht darum, die elektronischen Dokumente entsprechend (richtig) zu strukturieren, sondern um die Verwendung der richtigen („entsprechenden“) strukturierten elektronischen Dokumente für den jeweiligen Datenaustausch.

### Zu den § 5 Abs. 5 i.V.m. § 6

Für den Fall, dass durch die Verordnung einzelne Sozialversicherungsträger als Koordinierungsstellen bestimmt werden sollten, ist aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen ein Kostenersatz durch sozialversicherungsfremde Stellen ebenso vorzusehen, wie dies für den Hauptverband im Entwurf steht. Ansonsten würden die Regeln über die Verwaltungskostenbegrenzung (§ 625 ASVG) dazu führen, dass die Sozialversicherungsträger Fremdaufgaben aus Eigenem zu finanzieren hätten und damit die anderen Stellen/Gebietskörperschaften subventionieren.



Es ist dabei zu bedenken, dass in der Praxis auf Grund der entsprechenden Art. 15a B-VG-Vereinbarungen die Landesgesundheitsfonds, welche sowohl nach der VO (EWG) 1408/71 als auch nach der nunmehr geltenden VO (EG) 883/2004 als „Träger des Wohnortes“ zu qualifizieren sind und somit grundsätzlich sämtliche zwischenstaatlichen Verrechnungen mit dem zuständigen Träger selbst durchführen können, bereits bisher von diesem ihnen eingeräumten Recht keinen Gebrauch machten, sondern diese Aufgabe den örtlich in Betracht kommenden Gebietskrankenkassen übertragen haben.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer hat nach Mitteilung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse mittlerweile offiziell bekanntgegeben, dass die Landesgesundheitsfonds nicht beabsichtigen, eine Anbindung an das elektronische Datenaustausch-System EESSI vorzunehmen und jegliche damit verbundene Tätigkeit von den Krankenversicherungsträgern übernommen werden sollte.

Auch dagegen bestehen aus unserer Sicht bei klarer Kostenabrechnung keine grundsätzlichen Einwände, zieht man die Bestimmungen des Datenschutzrechts hinsichtlich von Dienstleistern in Betracht, wonach die Verwendung der jeweiligen Daten transparent bleiben muss. Dazu siehe weiters bereits den bestehenden § 7a, welcher dies für die geltende Vereinbarung nach Art. 15a über Finanzierung des Gesundheitswesens möglich macht.

Allenfalls wäre zu überlegen, eine Bestimmung vorzusehen, welche § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend gelten lässt, wenn ein Sozialversicherungsträger als Koordinierungsstelle nach § 5 Abs. 5 oder 6 eingesetzt wurde.

### **Zu § 7 Abs. 3**

Die AUVA hat nach eingehender Untersuchung des Themas festgestellt, dass kein Fall bekannt ist, in dem aufgrund der Bestimmungen der VO (EG) 883/2004 oder der VO (EG) 987/2009 eine subsidiäre Zuständigkeit der AUVA notwendig wäre.

Um Missverständnisse zu vermeiden, könnte die Bestimmung gestrichen werden.

## Zu § 8

Zu dieser Bestimmung hat die Pensionsversicherungsanstalt auf Folgendes hingewiesen:

Bis dato behandelte das SV-EG i.d.F. des BGBl. I Nr. 101/2007 unter diesem Passus die „Währungsumrechnung“. Aus nachstehenden Gründen sollte keine ersatzlose Streichung dieser Thematik erfolgen und weiterhin eine gesetzliche Regelung im SV-EG vorgesehen sein:

Währungsumrechnung für Staaten, in denen EU-Recht anzuwenden ist - Fälle, die nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 fallen

Art. 90 der VO (EG) Nr. 987/2009 („Währungsumrechnung“) i.V.m. Beschluss Nr. H3 der Verwaltungskommission nimmt nur Bezug auf Anwendungsfälle der VO (EG) Nr. 883/2004.

Hinsichtlich der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) bzw. der Schweiz bleibt die VO (EWG) Nr. 1408/71 gemäß Art. 90 der VO (EG) Nr. 883/2004 weiterhin in Kraft und behält ihre Rechtswirkung solange diese Rechtsvorschriften nicht aufgehoben oder geändert werden.

Darüber hinaus bleibt in Bezug auf Drittstaatsangehörige teilweise ebenfalls die VO (EWG) Nr. 1408/71 in Kraft (z. B. gegenüber dem Vereinigten Königreich) bzw. ist EU-Recht überhaupt nicht anwendbar (z. B. gegenüber Dänemark).

Um nun für diese Staaten eine einheitliche und allgemein auf den EZB-Kursen basierende Währungsumrechnung zu ermöglichen, sollte daher eine gesetzliche Grundlage – analog der Währungsumrechnung nach Art. 90 der VO (EG) Nr. 987/2009 i.V.m. Beschluss Nr. H3 der Verwaltungskommission - geschaffen werden.

Es ist dem Hauptverband dabei bewusst, dass es in diesem Bereich europarechtliche Regeln gibt, die eine einzelstaatliche Normierung dieser Abläufe nur schwer möglich machen. Wir bitten aber, dieses Thema bei der weiteren Arbeit im Auge zu behalten und (auch in den entsprechenden Beratungsgremien auf europäischer Ebene) auf eine einheitliche Regelung zu drängen. Im Entwurf (siehe § 9j Abs. 2) ist dankenswerterweise vorgesehen, dass die bisherigen Regeln in diesem Zusammenhang weiter angewendet werden können.



## Umrechnungskurse für bilaterale Vertragsstaaten

Bei der Währungsumrechnung von Einkünften aus bilateralen Vertragsstaaten (jene Staaten, mit denen Beziehungen auf der Grundlage bilateraler Abkommen ausschließlich außerhalb der Anwendungsmöglichkeit der VO (EG) Nr. 883/2004 bestehen) werden die vom Hauptverband einmal jährlich festgelegten Fixkurse herangezogen.

Bei Staaten mit größeren Währungsschwankungen oder bei Kursverfall entspricht der Fixkurs zudem häufig nicht der tatsächlichen Situation und es ist darüber hinaus in Klagsfällen - mangels gesetzlicher Grundlage - nicht mit Obsiegen zu rechnen (vgl. OGH 10 ObS 306/02a).

Es wäre daher wünschenswert, eine eindeutige gesetzliche Basis für die Berücksichtigung von Fixkursen im SV-EG zu schaffen, wobei aus administrativen Gründen der bisherige Modus einer jährlichen Festsetzung beibehalten werden sollte. Bei starken Kursschwankungen sollte auch weiterhin die Möglichkeit einer außerordentlichen Neufestsetzung bestehen.

Die bisherige – aus verwaltungsökonomischen Gründen gewählte – Vorgangsweise in diesem Zusammenhang ist nach Auffassung der Pensionsversicherungsanstalt rechtlich anfechtbar, da eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. Für den Fall, dass dieser Standpunkt vom BMASK geteilt wird, schlägt der Hauptverband vor, eine Rechtsgrundlage für die einheitliche Berechnung und Bekanntgabe auf Basis der Richtlinienkompetenzen (§ 31 ASVG) zu schaffen oder klarzustellen, dass dies Teil der Richtlinien nach § 31 Abs. 5 Z 25 ASVG zu sein hätte.

Diesbezügliche ähnliche Überlegungen – allerdings in Richtung einer Festlegung der Kurse mittels Verordnung durch das BMASK – hat es bereits in einem im Oktober 1987 vom Hauptverband übermittelten Entwurf zu einer ASVG-Änderung (§ 506d ASVG) gegeben.

Der Text des seinerzeitigen Vorschlages zu § 506d lautete wie folgt:

*(1) Der Bundesminister für ... hat - unbeschadet Abs. 2 - mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres die zur Umrechnung von ausländischen Einkünften in Schilling in Betracht kommenden Kurse nach Maßgabe des Abs. 3 durch Verordnung festzusetzen. Die Vorschrift des § 506c bleibt hievon unberührt.*

*(2) Bei Änderung eines Kurses um mehr als 10 v. H. gegenüber der letzten Feststellung ist dieser Kurs mit Wirksamkeit des Monatsersten des Zweitfolgenden Monats durch Verordnung neu festzusetzen.*

(3) Der Verordnung sind die an der Wiener Devisenbörse notierten Kurse nach Maßgabe des Abs. 4 zu Grunde zu legen. Bei Währungen, die nicht an der Wiener Devisenbörse notieren, ist für die Kursfestsetzung der Kurs des US-Dollar (Devisen New York) maßgebend.

(4) Bei Erlassung der Verordnung ist auf die Entwicklung der Devisenkurse Bedacht zu nehmen.

### **Zu § 8 Abs. 1**

In bilateralen Teilpensionsfällen (z. B. Anspruch nur unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten) wird auf die in EU-Fällen festgelegte Pensionsberechnungsmodalität verwiesen („Direktberechnung 1408“).

Obwohl in einer großen Bandbreite von Fallkonstellationen kein Unterschied im Berechnungsergebnis zu erwarten sein wird, so darf nicht übersehen werden, dass in den bilateralen Verträgen in bestimmten Konstellationen die Berechnung des Kinderzuschusses (bei weniger als 360 österreichischen Versicherungsmonaten) sowie die Abgeltung der Zurechnungsmonate erheblich von der „Direktberechnung 1408“ abweicht.

Aus Sicht der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft kann diese Situation nur dann vertreten werden, wenn der Verweis im § 8 auf eine nationale Regelung („... in denen ein Anspruch nur unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten besteht, nach dem dafür vorgesehenen nationalen Recht zu berechnen ist, so hat der zuständige österreichische Träger ...“) ausreicht, damit die bilateralen Ausnahmebestimmungen in der Berechnung durch den Verweis auf EU-Recht nicht zur Anwendung kommen.

Es geht im Ergebnis um die Herstellung einer Reihenfolge, nach welcher die diversen Regeln anzuwenden wären. Vorgeschlagen wird, dies bei Bedarf in den Erläuterungen festzuhalten.

### **Zu 9j Abs. 2**

Mit dieser geplanten Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass – in Fällen, in denen die VO (EWG) Nr. 1408/71 auch über den 1. Mai 2010 hinaus gilt – das SV-EG in der am 30. April 2010 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist.

In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass neue Bestimmungen wie z. B. der § 8a (keine Abfindung bei weniger als 12 österreichischen Versicherungsmonaten) oder die aufgrund des europäischen Datenaustausches mittels



- 7 -

EESSI erforderlichen Adaptierungen auch bei Anwendung der VO (EWG) Nr. 1408/71 gelten sollten. Die diesbezügliche Gesetzesstelle wäre daher entsprechend anzupassen.

### Zu den Erläuterungen - Allgemeiner Teil

Im Allgemeinen Teil wäre zu prüfen, ob nicht im 11. Absatz (beginnt mit „Der Hauptverband soll diese Funktion für den gesamten Anwendungsbereich der Verordnungen ...“) die letzten drei Wörter zu streichen wären: „aber auch Landespflegegelder“, da es ab 1. Jänner 2012 kein Landespflegegeld mehr geben soll oder zumindest eine bloße Übergangsregel ausreicht.

Im 14. Absatz (beginnt mit „Weitere Bestimmungen des Entwurfes betreffen die Zuständigkeit in jenen seltenen Fällen ...“) wäre der Hinweis auf die deutsche Gesetzgebung zu aktualisieren, da das Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa bereits im Bundestag und Bundesrat beschlossen und im deutschen Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, der Text ist im Internet verfügbar (siehe [hier](#)).

Die Passage könnte daher lauten:

**„So wurde in der Republik Deutschland im Mai/Juni 2011 ein Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze beschlossen, u.a. mit dem Hinweis, dass im Vergleich zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zahlreiche Zuständigkeitsfragen nicht mehr in den Anhängen der seit 1. Mai 2010 geltenden Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009, sondern durch Eintragung in eine öffentlich zugängliche Datenbank geregelt werden können, was keine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt (Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze, dt. BGBl. I Nr. 32 vom 28. 6. 2011)“**

### Zu den Erläuterungen - Besonderer Teil

#### Zu Z 5 (§ 4)

Unter den Aufgaben des Hauptverbandes als Verbindungsstelle ist unter anderem die „Abwicklung der Kostenerstattung“ genannt. Fraglich ist, ob diese Formulierung bereits als Vorgriff auf die umzusetzende Patientenmobilitätsrichtlinie (RL 2011/24/EU) – welche im vorgelegten Begutachtungsentwurf bis auf diese mögliche Bezugnahme in den Erläuterungen gänzlich unberücksichtigt blieb – zu sehen ist oder sich auf die beiden EG-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 (hier ist im Hinblick auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit von Kostenerstattung die Rede) beziehen soll.

Wir gehen davon aus, dass das Wort „Kostenerstattung“ dahin verwendet

wurde, als tatsächlich die zwischenstaatliche Gegenverrechnung der Forderungen der einzelnen Sozialversicherungsträger durch den Hauptverband im Sinne der Art. 35 und 41 der VO (EG) 883/2004 sowie des Art. 66 der VO (EG) 987/2009 (wo auch ausdrücklich von „Erstattungen zwischen den Trägern“ die Rede ist) gemeint ist. Um Verwechslungen mit der Patientenmobilitäts-RL zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass es sich um die Kostenerstattung nach den VO 883 und 987 sowie den bilateralen Abkommen handelt.

Da es ab 1. Jänner 2012 kein Landespflegegeld mehr geben soll, wäre im viertletzten Absatz folgende Wortfolge zu streichen:

*„die landesrechtlichen Träger von Pflegegeld (Landespflegegeldgesetze).“*

Im Rahmen der in § 4 Abs. 1 angesprochenen Pflichten des Hauptverbandes als Verbindungsstelle gegenüber den ihm angehörenden Sozialversicherungsträgern könnte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass der Hauptverband insbesondere bei der Ausübung der genannten Funktionen die betroffenen Sozialversicherungsträger einzubinden hat.

#### **Zu Z 5 (§ 5)**

Im Zusammenhang mit der Aufgabe des Hauptverbandes nach § 5 Abs. 3 Z 4 (Betreuung der nationalen Einträge in der öffentlich zugänglichen Datenbank nach Art. 88 Abs. 4 der Durchführungsverordnung [Master Directory]), soll zur Vermeidung von Missverständnissen in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der eingetragenen Daten bei den jeweiligen Stellen verbleibt. Der 7. Absatz sollte daher lauten:

*„Abs. 3 legt die Aufgaben des Hauptverbandes als Zugangsstelle fest. Diese Aufgaben ergeben sich daraus, dass das Zusammenwirken der europarechtlichen und innerstaatlich österreichischen Normen sichergestellt werden muss. Dazu gehören auch einschlägige Schulungen und die Dokumentation der grundlegenden technischen Abläufe. Weiters ist der Hauptverband auch für die Betreuung der nationalen Einträge in das Master Directory zuständig. In diesem Zusammenhang relevante Details enthält auch der Beschluss Nr. E2 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit, ABI. EU C 187/5 vom 10. Juli 2010 (vgl. insbesondere Z 3 und 4 dieses Beschlusses). Der Hauptverband kann in seiner Dienstleistungsfunktion (vgl. bereits § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 7) in diesem Zusammenhang jedoch nicht für die inhaltliche Richtigkeit der Einträge verantwortlich werden, die Verantwortung dafür bleibt bei den jeweiligen Stellen.“*

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:



DR. JOSEF KANDLHOFER